

Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
BVerwG v. 18.7.2023	Mit Urteil v. 18.7.2023 - 4 CN 3.22 - hat das BVerwG entschieden, dass § 13b BauGB dem Unionsrechts widerspricht und daher nicht angewendet werden darf.	Auf den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 8 wurde im Hinblick auf die Einbeziehung der Flurstücke 48/11 und 48/39 § 13b BauGB angewendet. Dieses ist nach Entscheidung des BVerwG nicht zulässig. Ein Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 8 in der vorliegenden Form wäre daher rechtswidrig und kann nicht gefasst werden. Für einen rechtskonformen Abschluss des Planverfahrens ist eine Umstellung auf ein Regelverfahren mit Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich. Nach Vorliegen des Umweltberichtes wäre eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes erforderlich. Anstelle der bislang vorgesehenen Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist ein eigenständiges Änderungsverfahren durchzuführen.	<u>Alternative 1:</u> Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 wird auf ein Regelverfahren umgestellt. Im Parallelverfahren wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Für die notwendige Erarbeitung eines Umweltberichtes legt die Gemeinde folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest: Die Belange von Natur und Landschaft sollen anhand einer Untersuchung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie Landschaftsbild abgearbeitet werden. Entsprechende Informationen sind dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen und aktuell in der Örtlichkeit zu überprüfen. Darstellungen übergeordneter Pläne sind ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Artenschutzes erfolgt eine Potentialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz nach der aktuellen Biotopqualität.

Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
			Auf der Grundlage der Ergebnisse sind der maximal mögliche Eingriff und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis in Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998 schutzbezogen zu ermitteln. Darüber hinaus sind Aussagen über den Verbleib des Oberflächenwassers und des Niederschlagwassers zu treffen. Der abgeschlossene Honorarvertrag ist anzupassen. <u>Alternative 2:</u> Das Verfahren wird eingestellt.
Innenministerium Landesplanung v. 9.8.23	Es wird bestätigt, dass der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Glasau keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Kenntnisnahme	Keine Änderung.
Innenministerium Ref. Städtebau und Ortsplanung v. 3.5.23	Die überarbeitete vorgelegte Planung sieht im westlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) unter Ausschluss der nach § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, im östlichen Bereich ein dörfliches Wohngebiet (MDW) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zweckbestimmung des MDW nur gewährleistet ist, wenn neben dem Wohnen auch die Ansiedlung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben realistisch umsetzbar ist.	Wie in der Begründung dargelegt befindet sich in dem als MDW festgesetzten Bereich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, wo bislang neben einer Wohnnutzung auch eine gewerbliche Lagerhaltung und Grünlandbewirtschaftung betrieben wird. Damit liegen die Voraussetzungen für ein MDW vor. Da die Nutzungsmischung nicht gleichwertig sein muss, kann auch ein weiteres Wohngebäude hinzutreten.	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	Darüber hinaus weise ich erneut darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB nach wie vor nicht erkennbar vorliegen. Dem Wohnen nicht vorrangig dienende Gebietsarten wie z. B. ein MDW werden von § 13 b BauGB nicht erfasst. Insofern verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25.01.2023 und rege eine Überprüfung an.	Nach Entscheidung des BVerwG v. 18.7.23 - 4 CN 3.22 - wird das Verfahren auf ein Regelverfahren umgestellt. Alternativ kommt die Einstellung des Verfahrens in Betracht.	Das Verfahren wird auf ein Regelverfahren umgestellt.
Innenministerium Ref. Städtebau und Ortsplanung v. 9.8.23	1. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. 2. Das BVerwG hat am 18.07.2023 entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Auf die Pressemitteilung des Gerichts Nr. 59/2023 wird verwiesen https://www.bverwg.de/pm/2023/59 Durch das Urteil des BVerwG wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich (§ 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO). Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren zunächst ruhend zu stellen und die Urteilsbegründung abzuwarten oder alternativ in ein reguläres Bebauungsplanverfahren zu überführen.	Zu 1 Die geforderte Ergänzung der Begründung ist unter Ziff. 3 bereits enthalten und war Gegenstand der Beteiligung. Zu 2 s. Stellungnahme zur Innenministerium-Stellungnahme v. 3.5.2023.	Keine Änderung. Das Verfahren wird auf ein Regelverfahren umgestellt.

Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	3. Laut Begründung sind im Geltungsbereich keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mehr vorhanden und das Planungsziel der Gemeinde ist, Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Damit wird die Zweckbestimmung eines dörflichen Wohngebietes (MDW) nicht erfüllt. Die Gemeinde muss daher einen Baugebietstyp wählen, der ihren Planungsabsichten entspricht. Die Planzeichnung ist entsprechend zu ändern.	Zu 3 s. Stellungnahme zur Innenministerium-Stellungnahme v. 3.5.2023. Die Planung erfasst drei zusätzliche Bauplätze, von denen einer in dem als MDW festgesetzten Bereich und zwei in dem als WA festgesetzten Bereich liegt. Die festgesetzten Baugebietstypen entsprechen somit den Planungsabsichten der Gemeinde.	Keine Änderung.
Landrat Kreis Segeberg v. 11.5.2023			
Abwasser	In der vorangegangenen Begründung zur 1. Beteiligung steht unter Punkt 5. „Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz“ geschrieben, dass das anfallende Niederschlagswasser vorrangig auf den Grundstücken zu versickern ist, soweit möglich. In dieser 2. Beteiligung steht unter dem Punkt 5. „Ver- und Entsorgung / Vorbeugender Brandschutz“ nun geschrieben: „das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern, da das vorhandene System insoweit ausgelastet ist.“ Zusätzlich wurde im Textteil des Plans folgendes aufgenommen: „Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen“. Dies lässt keine Ausnahmen zu. Grundsätzlich ist die dezentrale Versickerung von Dachflächenwasser zu begrüßen, es müssen jedoch die hierfür geeigneten Bodenverhältnisse vorliegen. Soll die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden, so ist durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde) in diesem Verfahrensschritt anhand eines Bodengutachtens der Nachweis der möglichen Versickerung zu erbringen.	Die Gemeinde strebt - wie in der Begründung dargelegt - die vorrangige Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken an, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Hierzu wurde ein Bodengutachten eingeholt.	Keine Änderung.

Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
Kitabedarfsplanung	Zusammen mit dem B-Plan 6 entstehen bis zu 29 WE. Die vorhandenen Ü3 Gruppen können von 15 auf 20 Plätze erhöht werden, so dass hier noch Kapazitäten frei sind. Für den U3 Bereich wird die Schaffung von 10 Plätzen in Form einer Krippengruppe angeraten, da im Kitabereich in Glasau keine Plätze für unter 3 Jährige zur Verfügung stehen und die Betreuung ausschließlich über Tagespflege gedeckt wird.	Bedingt durch die geringe Nachfrage, wurde von der Gemeindevertretung beschlossen, die fehlenden U-3-Kita-Plätze durch 3 Tagesmütter zu kompensieren. Sollte sich der Bedarf erhöhen, wird die Gemeinde dementsprechend gegensteuern und bauliche Veränderungen vornehmen.	Keine Änderungen.
WZV v. 18.4.2023	1. Bei der Neuanpflanzung von Bäumen muss ein Mindestabstand von 4,0 m bis zur Verkehrsfläche eingehalten werden. 2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. 3. Die Abfallentsorgung bereits fertiggestellter Gebäude kann nur auf befestigten Anfahrtswegen erfolgen. 4. Um ein Rückwärtsfahren unserer Müllfahrzeuge zu verhindern, wird, im Zuge der ersten Abholungen vor Ort, ein Einsatzleiter die Bereitstellungsbedingungen der Mülltonnen im Wohngebiet definieren. 5. Gemäß Bebauungsplan sind drei Stichstraßen vorgesehen. Aufgrund nicht vorhandener Wendemöglichkeiten, in diesen drei Stichstraßen, ist es nicht möglich diese Straßen mit einem Abfallsammelfahrzeug zu befahren. Die Bewohner der Grundstücke die ausschließlich per Stichstraße erreicht werden können, werden dazu verpflichtet werden ihre Abfalltonnen zu einer noch zu definierenden Stelle zu bringen. Diese Stelle wird sich voraussichtlich im Einfahrtbereich der Stichstraßen befinden. Dort sind auch entsprechende Abstellmöglichkeiten für Abfalltonnen vorzuhalten.	Die Stellungnahme bezieht sich offensichtlich auf den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 6, der zeitgleich zur Behördenbeteiligung vorgelegt wurde. Auf Nachfrage hat der WZV dies mit E-Mail v. 20.7.23 bestätigt und mitgeteilt, dass zum B-8 keine Stellungnahme abgegeben wird.	Keine Änderungen.
Archäologisches Landesamt v. 24.4.2023	Die Stellungnahme vom 26.01.2023 wurde richtig in die Begründung übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme, keine Änderung.

Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
SH-Netz v. 26.4.23	Wir verweisen auf unsere Anmerkungen unseres Schreibens vom 24.01.2023, die weiterhin Bestand haben.	Nicht erforderlich.	Kenntnisnahme, keine Änderung.
SVG v. 11.5.2023	Die in Sarau verkehrende Buslinie ist die Linie 533 (ehemals 5515). Wir bitten dies in den Unterlagen anzupassen.	In der Begründung ist ausgeführt, dass das Plangebiet über die Linie 533 (Eutin-Hutzfeld-Ahrensböck) und über die AST-Linie 7729 nach Seedorf/Berlin an das öffentliche Busnetz angebunden ist. Ein Anpassungsbedarf kann nicht erkannt werden.	Keine Änderung.

Keine Anregungen oder Bedenken haben geäußert:

- Landrat des Kreises Segeberg v. 11.5.2023: Abfall, Bauaufsichtsbehörde, Bodenschutz, Geothermie, Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Klimaschutz, Kreisplanung, Sozialplanung, Tiefbau, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Verkehrsbehörde, Vorbeugender Brandschutz
- HVV v. 12.5.2023